

► Versicherungsrecht

### Versicherungsnehmer muss Agentenstellung beweisen

| Der Versicherungsnehmer muss die Behauptung beweisen, ein Versicherungsvermittler, der die Antragsfragen aufgenommen hat, sei nicht als Makler, sondern als Agent des Versicherers tätig geworden und stehe daher „in dessen Lager“ (OLG Dresden, Urteil vom 22.11.2016, Az. 4 U 864/15, Abruf-Nr. 192874). |

► Versicherungsrecht/Lebensversicherung

### Widerspruch beim Policenmodell bei Einschaltung eines Maklers

| Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer (VN) bei einem im Policenmodell zustande gekommenen Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht belehrt, ist die vierzehntägige Widerspruchsfrist (§ 5a Abs. 1 S. 1 VVG alter Fassung) nicht in Gang gesetzt. Der Versicherer kann sich auch nicht darauf berufen, das Widerspruchsrecht sei verwirkt, weil der VN während der Vertragslaufzeit mehrfach den ihn betreuenden Makler gewechselt habe und die Makler in Kenntnis des Widerspruchsrechts Bestandscourtage angemeldet hätten. Das hat der BGH klargestellt. |

Für den BGH sind dies keine besonders gravierenden Umstände, die im Ausnahmefall auch dem nicht ordnungsgemäß belehrten VN die Geltendmachung seines Anspruchs verwehren können. Zwar mag sich der VN grundsätzlich die Kenntnis des Versicherungsmaklers nach § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen müssen. Aber der Versicherer könne die Geltendmachung von Courtageansprüchen durch die vom VN eingeschalteten Makler nicht so verstehen, dass der VN unbedingt den Versicherungsvertrag fortsetzen wolle – unabhängig von einem etwaigen Widerspruchs- bzw. Lösungsrecht (BGH, Urteil vom 21.12.2016, Az. IV ZR 399/15, Abruf-Nr. 191881).

**Wichtig** | Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) muss sich der VN den bis zur Kündigung des Vertrags genossenen Versicherungsschutz anrechnen lassen.

► Sozialversicherung

### GGf in einer Unternehmensgruppe kann sv-frei sein

| Ein Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer einer Holding ist ausnahmsweise sozialversicherungsfrei, wenn er aufgrund des Gesellschaftsvertrags und seiner Gesellschafterstellung wesentlichen rechtlichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft ausüben kann. Für das LSG Baden-Württemberg sprechen dafür Sonderrechte bzw. eine (ausreichende) Sperrminorität (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2016, Az. L 5 R 50/16, Abruf-Nr. 192491). |

📄 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Minderheitsgesellschafter einer GmbH trotz Stimmrechtsbindungsverträgen sv-pflichtig“, WVM 3/2016, Seite 18 → Abruf-Nr. 43854700

Streit um Scheinmakler-Status

Argument „Makler in Kenntnis des Widerspruchsrechts“ zieht nicht

Regelungen sind für Arbeitsverhältnisse untypisch



ARCHIV  
Ausgabe 3 | 2016  
Seite 18-XX